

EE. 771.5.01.  
 EE. 777.03.2(Schweden). -Is-

Bilaterale integrationspolitische Kontakte Schweiz-Schweden

Stockholm 11./12. Januar 1968

Teilnahme

Schwedische Delegation:

- HH. G. von Sydow, Staatssekretär, Handelsministerium
- G. Ryding, stellvertretender Kabinettssekretär, Aussenministerium
- A. Englund, Departementsrat, Handelsministerium
- L. Klackenberg, Departementsrat, Finanzministerium
- R. Croneborg, Kommerzrat, Kommerzkollegium
- B. Kjellén, Departementssekretär, Aussenministerium
- B. Lund, Departementssekretär, Handelsministerium
- J. Leinmark, Sekretär, Handelsministerium

Schweizerische Delegation:

- HH. P.R. Jolles, Dr., Botschafter, Direktor der Handelsabteilung
- R. Bindschedler, Prof., Minister, Rechtsberater des Eidgenössischen Politischen Departements
- P. Languetin, Minister, Delegierter für Handelsverträge
- J. Iselin, Dr., Chef des Integrationsbüros
- J. Schneeberger, Botschaftsrat, Chargé d'affaires a.i.

Traktanden

- I. Allgemeine Aussprache über die integrationspolitische Lage
- II. Aufgaben und institutionelle Probleme im Rahmen einer multilateralen Assoziation mit der EWG
- III. Vorbereitung der nächsten EFTA-Ministerkonferenz
- IV. Andere Fragen  
 (Beurteilung des amerikanischen Programms zur Verminderung des Zahlungsbilanz-Defizits)

## I. Allgemeine Aussprache über die integrationspolitische Lage

von Sydow und Ryding:

### Ergebnis der EG-Ratssitzung vom 18./19. Dezember 1967 und seit- herige Vorschläge für Uebergangsregelungen

Nach dem nicht unerwarteten Ausgang dieser EG-Ratssitzung ist nach schwedischer Auffassung für absehbare Zeit keine umfassende Lösung des europäischen Integrationsproblems zu erwarten.

In Kontakten zwischen Vertretern Grossbritannien und der "Friendly Five", vor allem mit den Benelux-Staaten und Italien, werden verschiedene Möglichkeiten einer institutionalisierten Zusammenarbeit über nichttarifarisches Fragen wie Technologie, öffentliche Beiträge, Waffenproduktion, Fischerei u.a. diskutiert. Der holländische Aussenminister Luns z.B. schlug regelmässige Konsultationen zwischen den 5 EWG-Staaten (ausser Frankreich) und den 4 Beitrittskandidaten (Grossbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland), also Konferenzen zu neunt, über Fragen inner- und ausserhalb des Römer Vertrags vor. Solche Lösungsmöglichkeiten sollten Ende Januar im WEU-Rat besprochen werden.

Diese Pläne wurden von London wohl mit Kopenhagen und Oslo, nicht aber mit Stockholm, diskutiert. Sie wurden in Oslo nach schwedischer Darstellung nur lauwarm aufgenommen. In Kopenhagen fielen sie in die Zeit der Vorbereitung von Neuwahlen. Die für Mitte Februar vorgesehene Zusammenkunft des Nordischen Rates wird Gelegenheit zu einer integrationspolitischen Aussprache der skandinavischen Staaten bieten.

Die schwedische Regierung hat über den von ihr in der neuen Situation zu steuernden Kurs noch nicht entschieden. Stockholm hält indessen an seiner Auffassung fest, dass die EFTA-Staaten an einer Spaltung der EWG, wie sie durch die nunmehr diskutierten Lösungsvorschläge bewirkt würde, nicht interessiert sein können. Es wäre unrealistisch, anzunehmen, dass eine Isolierung Frankreichs durch die anderen 5 EWG-Partner auf die Dauer erreicht werden könnte. Stellungnahmen einzelner EFTA-Staaten zu Lösungsvorschlägen

- 3 -

wie denjenigen einer Neuner-Konferenz sollten nicht unilateral, sondern nur nach Abstimmung mit den EFTA-Partnern erfolgen. Die Communiqués der EFTA-Regierungschef-Konferenzen in London vom Dezember 1966 und April 1967 waren für den Fall von Verhandlungen über eine Erweiterung der EWG gedacht und bieten für solche Stellungnahmen in einer neuen Situation keine Grundlage. Für Zwischenlösungen müsste auf EFTA-Seite allerdings auch die Zustimmung Londons gewonnen werden, und es sollte diesem ermöglicht werden, sein Gesicht der EWG gegenüber zu wahren.

#### Besuch einer französischen Parlamentarier-Delegation in Stockholm im Januar 1968

Während unseres Aufenthalts in Stockholm weilte dort eine Delegation von französischen Parlamentsmitgliedern unter Leitung des gaullistischen Abgeordneten Graf de Chambrun, Sekretär der aussenpolitischen Kommission des französischen Parlaments. Diese Delegation nahm Fühlung mit Regierungskreisen, aber auch mit Vertretern der Industrie und der Gewerkschaften in Schweden. Anschließend reisten die französischen Parlamentarier nach Norwegen.

Chambrun unterstrich seinen schwedischen Gesprächspartnern gegenüber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines britischen Beitritts zur EWG. Solche Probleme beständen in den skandinavischen Ländern nicht, deren Wirtschaftslage im Gegenteil gut sei. Französischerseits sei man erstaunt darüber, dass die Skandinavier sich in ihrer Integrationspolitik so eng an Grossbritannien anlehnten. Würden sie eine unabhängigere Haltung einnehmen, wäre eine Verständigung mit ihnen viel leichter. Chambrun eröffnete den Schweden, eine Regelung für die Probleme der skandinavischen Staaten und insbesondere Schwedens im Alleingang liesse sich in 4-5 Jahren verwirklichen, während eine solche Lösung, falls der Gleichschritt mit Grossbritannien gewahrt werde, erst nach 15 Jahren erwirkt werden könnte.

Entsprechende Avancen wurden den Schweden gleichzeitig durch den französischen Botschafter in Stockholm gemacht. Dieser empfahl

- 4 -

Schweden, sich nunmehr, nachdem die französische Haltung geklärt sei, bei den übrigen 5 EWG-Staaten zu erkundigen, inwieweit diese bereit wären, einer wirtschaftlichen Zwischenlösung zu seinen Gunsten zuzustimmen.

Schwedischerseits besteht auf Grund dieser Kontakte mit Frankreich der Eindruck, dass Frankreich zwar gegen irgendwelches Entgegenkommen an Grossbritannien eingestellt ist, vielleicht aber bereit wäre, anderen EFTA-Staaten Uebergangslösungen anzubieten. Dahinter steht wahrscheinlich eine französische Taktik, die darauf ausgeht, Grossbritannien zu isolieren. Wenn einerseits Frankreich in diesem Bestreben von seinen EWG-Partnern sicher nicht unterstützt wird, gilt es andererseits, zu vermeiden, dass Frankreich in die Isolierung gedrängt wird.

Schwedischerseits antwortete man der französischen Parlamentarier-Gruppe wie folgt: "Wir sind zur Prüfung aller uns offerierten Uebergangslösungen, wobei es im einzelnen allerdings auf deren Inhalt ankäme, bereit. Stockholm könnte jetzt jedoch von sich aus auf keine Sondergespräche mit der EWG eintreten. Solche Schritte wären nur im Rahmen der EFTA-Konsultationspflicht, also nach Fühlungnahme mit den EFTA-Partnern, möglich.

Im übrigen ist, was die französische Einstellung zu den Erweiterungsproblemen betrifft, nach schwedischer Auffassung folgendes zu beachten: Nach Aussagen des französischen Finanzministers Debré vom Dezember braucht die französische Wirtschaft eine Atempause von 4-5 Jahren. Erst nachher könnten ihr weitere Zollabbau-Massnahmen zugemutet werden. Das "patronat français" fürchtet sich vor der EWG-Zollfreiheit und der Senkung der französischen Aussenzölle am 1. Juli 1968, die noch verschärft wird durch die Inkraftsetzung der Zollreduktionen gemäss Kennedy-Runde. Vielleicht erklären solche Rücksichten auf die Wirtschaftslage in Frankreich das harte Nein de Gaulles zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Grossbritannien in seiner Pressekonferenz vom 27. November 1967.

Jolles:

Beurteilung der integrationspolitischen Lage

Der zweite Versuch Grossbritanniens, durch bilaterale Beitrittsverhandlungen mit der EWG eine europäische Lösung herbeizuführen, hat fehlgeschlagen, obwohl diesmal London alle Vorbehalte fallen liess. Angesichts des offensichtlichen politischen Gegensatzes zwischen London und Paris kommt dieses Ergebnis allerdings weder für Schweden noch für die Schweiz überraschend. Solange diese politisch motivierte Konfrontation andauert, bestehen keine Erfolgsaussichten für eine umfassende europäische Lösung. Zum Misserfolg haben die ungünstige Wirtschaftslage Grossbritanniens und die mangelnde diplomatische Vorbereitung durch London beigetragen. Die nunmehr in der EWG ausgebrochene Vertrauenskrise dürfte weniger dramatisch sein als diejenige im Jahr 1963. Dies erklärt sich u.a. aus den starken wirtschaftlichen Interessen aller EWG-Partner an der Aufrechterhaltung des Gemeinsamen Marktes und dessen Weiterführung. Die neue Krise dürfte sich daher noch mehr als die frühere vor allem auf die Aussenbeziehungen der EWG auswirken. Die britische Taktik, die versucht, diese EWG-Krise nunmehr von aussen zu schüren, ist unter diesen Umständen kaum erfolgreich.

Anlässlich des Besuchs von Botschafter Jolles in Brüssel vom 8. - 10. November 1967 - eines reinen Höflichkeitsbesuchs - war schon klar die Tendenz der Sechs zu erkennen, eine ernsthafte Krise innerhalb der EWG zu vermeiden.

Folgende Konklusionen können gezogen werden:

- Für relativ lange Zeit wird es bei der Sechser Gemeinschaft bleiben.
- Zwei Hauptgründe:
  - Wirtschaftslage Grossbritanniens, deren Sanierung voraussichtlich lange Zeit beanspruchen wird.
  - Französisches Argument, wonach "die Erweiterung der Gemeinschaften tiefgreifend die Natur und die Arbeitsweise der Gemeinschaften ändern würde".

Vor dem Ende der normalen Uebergangszeit, d.h. vor Ende 1969, ist deshalb kaum eine Aenderung zu erwarten. Nachher wird es um

-- 6 --

so schwieriger sein, die bestehenden EWG-Regelungen wesentlich zu modifizieren.

- Das Problem der Erweiterung bleibt indessen auf der Tagesordnung der EWG.

Demgemäss hält die Schweiz ihr Verhandlungsgesuch von 1961 pendent.

- Die Position der Schweiz hat sich nicht verschlechtert, sondern aus folgenden Gründen eher verbessert:
  - Die EFTA-Zollfreiheit wird je länger desto weniger rückgängig gemacht werden können. Ein Auseinanderfallen der EFTA ist also nicht zu befürchten. Hier besteht eine Parallele zum EWG-Interesse an der Weiterführung des Gemeinsamen Marktes.
  - Die Aussichten für eine Relance des politischen Einigungsgedankens stehen schlecht. Unter den Anhängern der politischen Union nach dem Modell der EWG ist eine Ernüchterung festzustellen.
  - Nach dem zweimaligen Scheitern des Versuchs bilateraler Beitrittsverhandlungen zur EWG besteht in beiden Lagern grösere Bereitschaft zur Suche nach neuen Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit (z.B. multilaterale Assoziation).
  - Gegenüber der Situation im Oktober anlässlich der letzten Kontakte Schweiz/Schweden haben sich die Verhältnisse insofern geändert, als Grossbritannien seine Haltung des "alles oder nichts" auf die Dauer nicht unverändert wird aufrechterhalten können. Vorläufig macht London zwar noch starke Bedenken gegen begrenzte wirtschaftliche Uebergangsregelungen geltend und unterstreicht seinen Anspruch auf politische Mitbestimmung. Gegenüber einer Prüfung der Möglichkeiten einer multilateralen Assoziation bestehen aber nicht mehr die gleichen Reserven wie damals. Immerhin muss es London ermöglicht werden, der EWG gegenüber sein Gesicht zu wahren.
  - Die Deutschen haben es unternommen, unter Berufung auf die Aeusserungen de Gaulles in seiner Pressekonferenz vom 27.Sep-

- 7 -

tember v.J. betreffend "quelque arrangement qui, ....., favoriserait les échanges commerciaux .....", bei ihrem nächsten Regierungstreffen mit den Franzosen zu sondieren, was darunter zu verstehen ist. Die EFTA-Staaten ihrerseits brauchen sich also vorläufig nicht zu exponieren, und es besteht für sie jedenfalls kein Anlass, andere Lösungen als die Erweiterung der EWG auszuschliessen.

Languetin ergänzt diese Ausführungen durch einen Bericht über die letzten Aussprachen im Ständigen EFTA-Rat in Genf.

## II. Aufgaben und institutionelle Probleme im Rahmen einer multilateralen Assoziation mit der EWG

Die Diskussion, an der von schwedischer Seite vor allem die Herren Croneborg, Ryding, Klackenberg und Kjellén (in der Reihenfolge ihrer Diskussionsvoten) und von schweizerischer Seite die Herren Languetin, Jolles, Bindschedler und Iselin teilnehmen, ergibt folgende wichtige Aspekte:

Nachdem eine Erweiterung der Gemeinschaften durch bilaterale Beitritte für längere Zeit blockiert sein dürfte, kommen Alternativen ins Gespräch. Die Situation ist von derjenigen im Jahre 1965, als Vorschläge für einen "Brückenschlag" EFTA-EWG (in Fragen wie Patentrecht, Industrienormen, sonstige Handelshindernisse) von EFTA-Seite vorgebracht wurden, etwas verschieden: Damals sollten kommende Verhandlungen über eine Erweiterung der EWG erleichtert werden; heute steht gemäss dem Communiqué über die Sitzung des EG-Ministerrates vom 19. Dezember 1967 fest, dass "die Beitritts-gesuche des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks und Norwegens sowie das Schreiben der Regierung Schwedens auf der Tagesordnung des Rates bleiben" - wahrscheinlich für lange Zeit!

Folgende allgemeine Gesichtspunkte sind bei Vorschlägen für eine Zusammenarbeit EWG-EFTA im Rahmen einer "multilateralen Assoziation" zu beachten:

- Vorläufige multilaterale Regelungen müssen vorübergehenden,

vorläufigen Charakter haben.

Für Grossbritannien ist nur annehmbar, was zu einem Beitritt führt.

Frankreich kann eine Automatik in Richtung Beitritt nicht annehmen.

- Spätere umfassendere Lösungen dürfen nicht erschwert, sondern sollen erleichtert werden.
- Die interne Weiterentwicklung der EWG-Arbeiten darf nicht behindert werden.

Es ist also zu unterscheiden zwischen zwei Kategorien, nämlich:

-- Gebieten, in denen die EWG-Massnahmen ganz oder beinahe vollendet sind, wie

--- Zollabbau (der auch in der EFTA völlig realisiert ist).

Denkbar wäre die Forderung nach Zollreduktionen der EWG im Verhältnis zu den EFTA-Ländern von 40-50 % bei einer angemessenen Dauer der Uebergangslösung.

In Gesprächen zwischen dem deutschen Staatssekretär Lahr und Lord Chalfont von Anfang Januar ging der Erstere noch weiter und erwähnte die Möglichkeit einer industriellen Freihandelszone, worauf der Letztere allerdings nicht eintreten wollte.

Gewisse in der Kennedy-Runde wegen Zeitmangels nicht gelöste Zollfragen wären hier zu berücksichtigen.

--- ~~Gemeinsamer~~ Zollltarif.

--- Agrarpolitik.

Die EWG wird keine Industriekonzessionen anbieten, wenn sie von den EFTA-Ländern keine Agrarkonzessionen erhält. Im Agrargebiet stellen sich indessen institutionelle Probleme.

-- EWG-Arbeiten, die im Gange sind.

Eine Zusammenarbeit der EFTA-Länder mit der EWG in diesen Fragen müsste den Tendenzen der EWG-Arbeiten entsprechen.

Als Gebiete sind denkbar:

---	Patentrecht	)	
---	Industrienormen	)	(frühere Gegenstände
---	andere Handelshindernisse	)	eines Brückenschlags)

--- Technologie, wofür die britische Regierung bekanntlich konkrete Vorschläge ausgearbeitet hat.

--- Gesellschaftsrecht

- Uebergangsregelungen sollten sich auf wirtschaftliche Gebiete beschränken und müssten in Leistungen und Gegenleistungen ausgeglichen sein.

Da eine politische Einigung unter den EWG-Staaten nicht aktuell ist, dürfen von Drittstaaten und insbesondere Neutralen keine Vorleistungen verlangt werden.

- Vorläufige multilaterale Regelungen müssten geographisch möglichst umfassend sein, d.h. sich auf alle EWG- und EFTA-Staaten erstrecken.
- Das Erfordernis der GATT-Konformität ist zu beachten (dort vorgesehene Ausnahmen von der Meistbegünstigung, wie Freihandelszone usw.).
- Die Beziehungen der EFTA-Staaten zu Drittländern und die Bemühungen um eine weltweite Liberalisierung allgemein dürfen nicht behindert werden.
- Die Zusammenarbeit EWG-EFTA müsste streng nach der zwischenstaatlichen, und nicht etwa nach der supranationalen Methode erfolgen.
- Laufende Konsultationen wären wünschbar.
- In der Auslegung des Begriffes Assoziation sind innerhalb der EWG in letzter Zeit bedeutsame Entwicklungen festzustellen. Als Grundlage für eine Assoziation galt bisher Artikel 238 RV. Unter Assoziation verstand man in der EWG bis anhin eine präferenzielle Regelung entweder in der Form der - stufenweise zu errichtenden - Zollunion (Beispiele: Griechenland, Türkei) oder der Freihandels-

- 10 -

zone (Beispiel: Afrika-Assoziierung).

Als Gegensatz dazu galten Zoll- und Handelsabkommen auf der Grundlage der Artikel 111 ff. RV (betreffend Harmonisierung der Handelspolitik) mit nichtpräferenziellem Inhalt.

In den laufenden Verhandlungen der EWG mit Spanien einerseits und Israel andererseits greift ein Pragmatismus Platz. Die EG-Kommission stellte in ihren Berichten über diese Verhandlungen zweierlei fest: Rechtsgrundlage für Präferenzabkommen handelspolitischen Inhalts können nicht nur Artikel 238 RV, sondern auch Artikel 111 ff. RV sein. Sodann muss für solche Präferenzregelungen nicht unbedingt die Form der Assoziation gewählt werden. Die Kommission wies auf das Problem der GATT-Konformität hin, das damit gestellt ist; sie hält es indessen für lösbar.

Im Falle Spaniens ist nach dem vom EG-Rat für die Eröffnung eigentlicher Verhandlungen am 11. Juli 1967 genehmigten Mandat ein Abkommen in zwei Phasen vorgesehen. Erste Phase in Form eines Präferenz-Handelsabkommens für den Industrie- sowie für den Agrarsektor. Für Industriewaren Reduktion des EWG-Aussentarifs um 60 % in 6 Jahren, des spanischen Tarifs nur um 40 % im gleichen Zeitraum. Lineare Zollreduktionen, allerdings mit einer Ausnahmeliste. Möglichkeit des Uebergangs zu einer zweiten Phase nach 6 Jahren, ohne Automatik. Bezeichnung dieser zweiten Phase als Assoziation, aber ohne Festlegung und Präzisierung ihrer Modalitäten zum vorneherein.

- 11 -

Dann werden in der Diskussion, an der sich von schwedischer und schweizerischer Seite wiederum die erwähnten Herren beteiligen, zu einzelnen Aspekten möglicher Uebergangsregelungen folgende Bemerkungen vorgebracht:

#### Handelspolitische Uebergangslösungen

##### - Welche Produkte sind einzubeziehen?

Je mehr der Umfang der von Handelsvereinbarungen betroffenen Produkte eingeschränkt wird, desto mehr eingeengt sind auch die Möglichkeiten eines Ausgleichs zwischen Vor- und Nachteilen, d.h. zwischen Leistungen und Gegenleistungen der Partizipanten an solchen Regelungen. Ausserdem kompliziert sich der Aspekt der GATT-Konformität entsprechend. Artikel XXIV des GATT-Statuts betreffend Freihandelszonen verlangt bekanntlich, dass die Zölle und mengenmässigen Beschränkungen "on substantially all the trade between the constituent territories in products originating in such territories" beseitigt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Einschluss der Agrarprodukte. Würde die Landwirtschaft in solche Handelsvereinbarungen nicht einbezogen, wären von der EWG kaum wichtige Konzessionen im Industriebereich zu erwarten. Jedenfalls würde die EWG gewisse Industrieprodukte von Zoll- und anderen Reduktionen ausschliessen. Aehnliche Schwierigkeiten würden sich aber auch auf EFTA-Seite stellen. Am Agrar-Export wesentlich interessierte EFTA-Staaten wie Dänemark und Norwegen oder der (nicht der EFTA angehörende) Beitrittskandidat Irland würden wohl auf einer Einbeziehung der Agrarprodukte allgemein oder aber der sie besonders interessierenden Landwirtschaftserzeugnisse bestehen.

Zu diesem Agraraspekt wie zu den folgenden Aspekten überhaupt ist aber zu bedenken, dass solche Schwierigkeiten geringer wären in einer auf wenige Jahre befristeten Uebergangsregelung als in einer auf Dauer angelegten Lösung. Würde die EWG Dänemark z.B. keine Agrarkonzessionen gewähren, behielte Dänemark immerhin die EFTA-Agrarpräferenzen, die der EWG nicht zukämen. Aehnliche Ueberlegungen könnten für das Drittland-Problem und für das

Problem des Ursprungsnachweises geltend gemacht werden.

- Drittland-Probleme, d.h. Aufrechterhaltung der nationalen Zolltarife gegenüber dritten Ländern in einer Freihandelszone

In den OECE-Verhandlungen von 1958 über eine grosse europäische Freihandelszone wurden die technischen Schwierigkeiten - unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen der einzelnen partizipierenden Staaten; Verkehrsverlagerungen -, die bei einer Verbindung zwischen einer Zollunion und einer Freihandelszone dadurch entstehen können, dass die Mitglieder der Zollunion einen gemeinsamen Aussentarif besitzen, die Freihandelszonen-Mitglieder aber gegenüber dritten Ländern ihre nationalen Zolltarife aufrechterhalten, eingehend geprüft. Verschiedene Lösungsmöglichkeiten, wie

- Harmonisierung der Aussentarife,
  - besondere Ursprungsregeln oder
  - Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 115 RV bzw. Ausgleichs-  
abgaben (gemäss dem sogenannten Carli-Plan),
- standen zur Diskussion.

Sowohl für Schweden wie für die Schweiz ist das Drittland-Problem gewichtig: Im Jahre 1966 betrug der Drittländer-Anteil am schwedischen Gesamtexport 32,8 %, am schweizerischen Gesamtexport 42,3 %.

Zur Umgehung der komplizierten Ursprungsprobleme schlug der italienische Delegierte Guido Carli am 11. März 1958 im Maudling-Komitee der OECE eine einfachere und praktischere Lösung vor, die im wesentlichen folgendes vorsah:

- Festsetzung, in Anlehnung an den gemeinsamen Zolllarif der EWG, eines gemeinsamen Aussentarifs als Richtschnur für die Zollharmonisierung in der Freihandelszone.
- Bestimmung einer Toleranz-Marge, d.h. gewisser Abweichungen von diesem Normtarif: Liegen die Aussentarife der Mitglieder der Freihandelszone für ein bestimmtes Erzeugnis innerhalb der Toleranz-Marge, so verkehrt dieses zollfrei in der Zone.

- Erhebung einer Ausgleichsabgabe (ev. automatischen und bindenden Charakters) durch das Importland in jenen Fällen, in denen der Tarif des Importlandes höher ist als derjenige des Exportlandes oder wenn der Tarif eines der beiden Länder ausserhalb der Toleranz-Marge liegt.
- Zusätzliche Massnahmen, wie regelmässige Konsultationen, zur Herbeiführung einer Harmonisierung der Aussentarife.

Die im Carli-Plan entwickelten Ideen wurden teilweise im sogenannten Ockrent-Bericht (der am 17. Oktober 1958 vom EWG-Ministerrat dem OECE-Maudling-Komitee übermittelt wurde) übernommen und ergänzt.

Unter anderem sah der Ockrent-Bericht eine Pflicht aller Freihandelszonen-Mitglieder zur Koordinierung ihrer Handelspolitik gegenüber dritten Ländern vor. Sie sei so wichtig wie das Problem des Unterschieds in den Aussentarifen. Ziel auch dieser Koordinierung der Handelspolitik sollte es sein, zu verhindern, dass das Einfuhrsystem eines Zonen-Mitgliedstaates gegenüber einem Drittland die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen innerhalb der Zone verfälschen kann. Nach dem Ockrent-Bericht wäre eine Informations- und Konsultationspflicht der Zonen-Mitglieder für Änderungen im Einfuhrsystem gegenüber Drittländern zu schaffen. Wird von einem Zonen-Mitglied geltend gemacht, solche Änderungen führten zu Wettbewerbsverfälschungen zwischen den Unternehmen der Zone, so prüfen die Institutionen der Freihandelszone den Fall und richten Empfehlungen an das betreffende Zonenmitglied. Ausserdem können Zonenmitglieder, die sich benachteiligt fühlen, Schutzklauseln in Anspruch nehmen. Zufolge der neuesten Entwicklung auf dem internationalen Zollgebiet dürfte heute das Problem der Zollharmonisierung zwischen EFTA-Staaten und EWG leichter sein als 1958. Einmal haben die Verhandlungen in der Kennedy-Runde zu einer Annäherung der Tarife beigetragen. Eine weitere Angleichung würde sich im Fall der Einigung über ein System genereller Präferenzen der Industrieländer an die Entwicklungsländer ergeben. Damit dürfte auch die Gefahr von Handelsverlagerungen und Wett-

- 14 -

bewerbsverfälschungen verringert sein.

- Ursprungs- und Wettbewerbsregeln. Wiederum kann auf die Arbeiten innerhalb der OEEC aus dem Jahre 1958 für eine grosse Freihandelszone und insbesondere auf den Ockrent-Bericht vom 17. Oktober 1958 verwiesen werden.

Demnach sind u.a. folgende Fragen zu beachten:

- Gleicher Zugang zu den Rohstoffen
- Beseitigung mengenmässiger Ausfuhrbeschränkungen
- Staatliche Beihilfen
- Einschränkende Handelspraktiken
- Angleichung der Sozialgesetzgebung (z.B. Arbeitsgesetzgebung)
- Ausweichklauseln, die von neutralen Staaten für gewisse Fälle vorgesehen werden müssten.

#### Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Technologie

Eine solche Zusammenarbeit kann nur sinnvoll sein bei langfristiger Planung.

Es ist zu unterscheiden zwischen Zusammenarbeit auf staatlicher und auf privater Ebene.

- Staatliche Zusammenarbeit. In der Schweiz handelt es sich vor allem das militärische Gebiet, allenfalls öffentliche Unternehmungen wie Bahn, Post usw. Gegenüber einer militärischen Zusammenarbeit erheben sich indessen neutralitätspolitische Bedenken.

Was die Hochschulen in der Schweiz betrifft, die, abgesehen von der ETH, der kantonalen Hoheit unterstehen, käme ein Austausch von Professoren, Studenten und Informationen in Frage.

Am interessantesten wäre die Durchführung gemeinsamer Projekte. Schwierig ist hier allerdings die Finanzierung.

Euratom steht in akuten Finanzschwierigkeiten, nachdem sein Budget gemäss letzten Minister<sup>rats</sup>-Entscheiden drastisch gekürzt wurde. Bei einer Zusammenarbeit mit dem Euratom müssten unsere Regierungen vermutlich grosse finanzielle Beiträge leisten.

- 15 -

- Private Zusammenarbeit. In der Schweiz sind die Forschung und Technologie im wesentlichen Privatsache und werden von behördlicher Seite nur unterstützt. Aus diesem Grunde wären die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit EWG-EFTA nur begrenzt.
- Die Anfragen der britischen Regierung von Ende 1967 betreffend eine Intensivierung der technologischen Zusammenarbeit in Europa wurden sowohl von der Schweiz wie von Schweden vorläufig mündlich beantwortet. Sie waren weitgehend taktisch gemeint und standen in engem Zusammenhang mit den britischen Beitrittsverhandlungen, die inzwischen sistiert worden sind.
- Zwischen Schweden und der Montanunion besteht auf dem begrenzten Gebiet der Stahlindustrie in behördlichem Rahmen eine gewisse Zusammenarbeit. In einer Kontaktgruppe finden regelmässige Zusammenkünfte statt, zuletzt in Stockholm am 20. und 21. November 1967. Die Atmosphäre dabei war nach schwedischer Auskunft gut, auch wenn die praktischen Ergebnisse nur beschränkt sind.
- W a s d e n Nordischen Rat betrifft, so ist dort eine technologische Zusammenarbeit auf die Privatindustrien beschränkt.

Wesentliche Konklusionen der Aussprache über eine multilaterale Assoziation, auf die sich die beiden Delegationen einigten

1. In der heutigen Situation des Integrationsproblems ist es besser, beschränkte vorläufige Regelungen im Verhältnis zwischen den EFTA-Staaten und der EWG anzustreben, als auf jeden weiteren Annäherungsversuch zu verzichten, bis die Voraussetzungen für eine Erweiterung der EWG durch bilaterale Beitrittsverhandlungen mit ihr erfüllt sind.
2. Solche vorläufigen multilateralen Regelungen müssten sich auf alle EWG- und EFTA-Staaten erstrecken. In erster Linie gilt es, London zu überzeugen, dass es derartige Initiativen nicht erschweren sollte. Hiezu könnte auf die ursprüngliche unveränderte Zielsetzung der EFTA verwiesen werden, die in einer wirtschaftlichen Verständigung mit der EWG besteht.

3. Um den britischen Bedenken gegen Uebergangslösungen entgegenzukommen, wäre eine Absichtserklärung anzustreben, wonach vorläufige Regelungen die spätere Erweiterung der EWG nicht erschweren dürften. Die Formulierung einer solchen Absichtserklärung hätte dem französischen Widerstand gegen einen formellen Automatismus des Uebergangs zu integrierteren Stufen Rechnung zu tragen.
4. Der mögliche Inhalt von multilateralen wirtschaftlichen Regelungen sollte schweizerischer- und schwedischerseits noch näher abgeklärt werden. Dabei wäre von folgenden Ueberlegungen auszugehen:
  - a) Vorläufige Regelungen dürften spätere umfassendere Lösungen nicht negativ präjudizieren, sondern sollten sie erleichtern.
  - b) Sie müssten sich auf wirtschaftliche Gebiete beschränken und in den gegenseitigen Leistungen ausgeglichen sein.
  - c) Sie müssten auf die Interessen der beiden hauptsächlichen Opponenten, Frankreich und Grossbritannien, Rücksicht nehmen.
  - d) Sie dürften die interne Weiterentwicklung der EWG nicht behindern; jedoch wären sowohl Bereiche zu erfassen, in denen das EWG-Programm bereits weitgehend erfüllt ist (Zoll- und Agrarpolitik), als auch solche, in denen die EWG-Regelungen erst vorbereitet werden.
  - e) Sie sollten auch die weitere interne EFTA-Aktivität nicht präjudizieren.
  - f) Sie hätten also, was den Inhalt der Zusammenarbeit betrifft, umfassender zu sein als die seinerzeitigen EFTA-Vorschläge für einen Brückenschlag.
  - g) Sie dürften auch weitere Bemühungen um weltweite Liberalisierungen nicht erschweren.
5. Die nunmehr eingeleiteten Abklärungen sollten bei der nächsten Zusammenkunft im April einen Entscheid darüber erlauben, ob diese Ideen weiterverfolgt werden sollten.

### III. Vorbereitung der nächsten EFTA-Ministerkonferenz

Die nächste ordentliche Ministerkonferenz der EFTA ist vorgesehen für den 9. und 10. Mai 1968 in London.

Zur Zeit werden im Ständigen EFTA-Rat in Genf indessen Möglichkeiten der vorzeitigen Einberufung einer EFTA-Konferenz auf Minister-Ebene diskutiert. Solche Absichten werden u.a. den Engländern zugeschrieben.

Die schwedische und die schweizerische Delegation sind sich darüber einig, dass alle EFTA-Partner gemäss den Communiqués der Regierungschefs-Konferenzen vom 5. Dezember 1966 und 28. April 1967 zu EFTA-Konsultationen verpflichtet sind, sofern sie mit der EWG über Lösungen diskutieren wollen, die Rückwirkungen auf die EFTA als Ganzes haben können.

Was die britische Haltung betrifft, gilt es, von London die Zusage zu erwirken, dass es in seinen Kontakten mit der EWG einerseits keinen Plänen zustimmt, die für einzelne EFTA-Partner z.B. wegen ihres politischen oder militärischen Inhaltes unannehmbar wären, und dass es andererseits nicht von sich aus der EWG gegenüber irgendwelche Uebergangsregelungen, ohne Fühlungnahme mit den EFTA-Partnern, ausschliesst.

Die EFTA-Partner Grossbritanniens ihrerseits könnten eine sinnvolle Initiative für eine vorzeitige Einberufung einer EFTA-Ministerkonferenz nur dann ergreifen, wenn Klarheit und Einigkeit über den richtigen Zeitpunkt, über die Traktanden und vor allem über die gemeinsam anzustrebenden Uebergangslösungen bestünden. Die Ständigen EFTA-Vertreter in Genf sollen das Problem in diesem Sinne weiterhin prüfen.

#### IV. Andere Fragen

1. Die schweizerische (Botschafter Jolles) und die schwedische Delegation (Departementsrat Klackenbergh) orientieren über den Verlauf der kürzlichen Aussprachen mit einer amerikanischen Regierungsdelegation, die dem amerikanischen Programm zur Behebung der Zahlungsbilanz-Schwierigkeiten in den USA galten.

Diese Diskussion ergibt, dass Schweden und die Schweiz in den ersten Kontakten mit den Amerikanern nach Ankündigung des Sanierungsprogramms in Washington im ähnlichen Sinne dazu Stellung genommen haben.

2. Ein weiterer Gedankenaustausch gilt gewissen praktischen EFTA-Fragen, wie z.B. derjenigen der Anwendung und eventuellen Weiterführung über den 1. Januar 1970 hinaus des Artikels 20 der EFTA-Konvention betreffend "Schwierigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen".
3. Die nächste schweizerisch-schwedische Zusammenkunft in diesem Rahmen wird provisorisch auf den 23. und 24. April in Bern festgesetzt.

---

INTEGRATIONSBUREAU

*Bern*